

Beschluss Nr. 6/2019

- öffentlich -

Die Mitglieder der Brandenburger Kommission beschließen die Trennung der Vergütungen nach § 75 SGB XII für die Leistungstypen 7, 15, 17, 17a und 19 nach den als Anlage beigefügten Mustern einer Kostenaufteilung.



C. Saß
Vorsitzender BK



K. Hartfelder
Geschäftsstelle BK

Sachverhaltsdarstellung:

Diese Vorlage ist durch die Unterarbeitsgruppe Vergütungen (UAG Vergütungen) erarbeitet und durch die BK-Projektgruppe zur Vorbereitung der Verhandlungen des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX bestätigt worden. Sie wird nunmehr der Brandenburger Kommission AG-SGB IX zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die UAG Vergütungen hat gemäß dem Auftrag der Projektgruppe zur Vorbereitung der Verhandlungen des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX am 22.03.2018 die Arbeit aufgenommen. Eine wesentliche Aufgabenstellung dieses Unterarbeitsgremiums war das Thema Vorbereitung der Trennung der Vergütungen nach § 75 SGB XII in Fachleistungen der Eingliederungshilfe und existenzsichernde Leistungen zum 01.01.2020.

Aufgrund der Komplexität der Rechtssystematik hat sich die UAG Vergütungen darauf verständigt, sich bei der Darstellung der Rechtslage des Wortlautes der „Empfehlungen der AG Personenzentrierung für die personenzentrierte Leistungserbringung in bisherigen stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe“ vom 28.06.18 zu bedienen.

1. Rechtslage

1.1. Rechtslage bis 31.12.2019: Notwendiger Lebensunterhalt und Eingliederungshilfe

In vollstationären Einrichtungen werden die Maßnahmen der Eingliederungshilfe (Fachleistungen der Eingliederungshilfe) und die zur Deckung des notwendigen Lebensunterhalts erforderlichen Bedarfe als Komplexleistung erbracht. Der in die Komplexleistung in einer stationären Einrichtung eingehende notwendige Lebensunterhalt wird in pauschalierter Form berücksichtigt. Nach § 27b Absatz 1 Satz 2 SGB XII entspricht der notwendige Lebensunterhalt in stationären Einrichtungen dem Umfang der Bedarfe in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach § 42 Nummer 1, 2 und 4 SGB XII.

Als weiterer Bestandteil kommt der „weitere“ notwendige Lebensunterhalt in stationären Einrichtungen (§ 27b Absatz 2 SGB XII), der insbesondere Kleidung (Bekleidungs pauschale) und einen Barbetrag umfasst, hinzu. Der Barbetrag und die Bekleidungs pauschale sind nicht Bestandteil der Vergütung der Eingliederungshilfe, sondern werden als Leistungen nach dem Dritten Kapitel des SGB XII an die Leistungsberechtigten ausgezahlt.

Der notwendige Lebensunterhalt nach § 27b Absatz 1 SGB XII führt nicht zu einem an die Leistungsberechtigten zu zahlenden Leistungsanspruch. Stattdessen handelt es sich dabei um eine „Rechengröße“, die einerseits die Höhe des in den stationären Einrichtungen erbrachten pauschalierten Lebensunterhalts abbildet und damit in die vom Bund zu erstattenden Nettoausgaben in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung eingeht. Andererseits sind bis zur Höhe dieses Betrags eigene Mittel der Leistungsberechtigten für den Lebensunterhalt nach § 92a SGB XII einzusetzen.

1.2. Rechtslage ab 01.01.2020: Trennung des notwendigen Lebensunterhalts von den Leistungen der Eingliederungshilfe

Mit der Neuausrichtung der Eingliederungshilfe im BTHG orientiert sich die notwendige Unterstützung von erwachsenen Menschen mit Behinderungen ab 2020 nicht mehr an der Wohnform; gleichwohl aber wird die gewünschte Wohnform für Leistungen der Eingliederungshilfe im Rahmen der Einzelfallentscheidung Berücksichtigung finden (vgl. § 104 SGB IX). Die existenzsichernden Leistungen zum Lebensunterhalt werden nach den Vorschriften des Dritten und Vierten Kapitels des SGB XII erbracht, unabhängig davon, ob die Menschen mit Behinderungen in einer Wohnung oder in einer die stationären Einrichtungen ersetzenden besonderen Wohnform nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 SGB XII leben. Für die behinderungsspezifischen Bedarfe werden daneben Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB IX erbracht. Den pauschalierten Lebensunterhalt in stationären Einrichtungen, verbunden mit der Zahlung eines Barbetrags und einer Bekleidungs pauschale, wird es in der Eingliederungshilfe dann nicht mehr geben.

Die mit diesen Änderungen angestrebte leistungsrechtliche Gleichstellung aller erwachsenen Menschen mit Behinderungen, unabhängig von der Wohnform, in der sie leben, erfordert,

- dass die behinderungsbedingten und von den Fachleistungen der Eingliederungshilfe zu deckenden Bedarfe von den Lebensunterhaltsbedarfen getrennt werden und
- dass eine Zuordnung der Bedarfe einerseits zum Lebensunterhalt und andererseits zur Fachleistung erfolgt, durch die gewährleistet wird, dass im Einzelfall beide Bedarfsarten umfassend gedeckt werden können.

Das bedeutet, dass die Neuausrichtung der Eingliederungshilfe mit dem Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes zu einer personenzentrierten Leistung dazu

führt, dass auch die Refinanzierung von Wohnangeboten neugestaltet werden muss.

Die bislang gewohnte Komplexleistung in Form eines einheitlichen Vergütungssatzes, welcher existenzsichernde Leistungen (z.B. Kosten der Unterkunft, Lebensmitteleinsatz) sowie Leistungen der Eingliederungshilfe (z.B. Personalkosten für das Betreuungspersonal) beinhaltet, ist demzufolge für den Personenkreis der erwachsenen Menschen mit Behinderungen in stationären Angeboten ab dem 01.01.2020 nicht mehr zulässig.

Somit sind die bestehenden Vergütungsvereinbarungen nach § 75 SGB XII für stationäre Einrichtungen für den Personenkreis der erwachsenen Menschen mit Behinderungen zum 01.01.2020 in eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung nach § 125 SGB IX zu überführen.

Gegenstand der Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach § 125 SGB IX sind ab 01.01.2020 nur noch Fachleistungen der Eingliederungshilfe.

Die dafür erforderliche Trennung der aktuell bestehenden Komplexleistungen und Komplexvergütungen nach § 75 SGB XII erfordern eine Zuordnung der einzelnen Kostenbestandteile je Aufwandsart zu dem Bereich existenzsichernde Leistungen oder Fachleistungen.

Diese Kostenzuordnung ist notwendige Voraussetzung für den Abschluss von Vereinbarungen nach § 125 SGB IX ab dem 01.01.2020.

2. Methodik zur Kostentrennung

2.1. Leistungstypen 17, 17a und 19

Grundlage der Kostentrennung ist das einrichtungsspezifische Kostenaufteilungsblatt gemäß § 76 Abs. 2 SGB XII.

In einem ersten Schritt wurde geprüft, welche Aufwandspositionen des jeder Vereinbarung nach § 75 SGB XII zugrundeliegenden Kostenaufteilungsblattes nach § 76 Abs. 2 SGB XII eindeutig den Fachleistungen der Eingliederungshilfe oder den existenzsichernden Leistungen zugeordnet werden können.

2.1.1. Aufwandspositionen der Fachleistung

Ausgehend vom Kostenaufteilungsblatt nach § 76 Abs. 2 SGB XII und den Inhalten der Fachleistungen der Eingliederungshilfe lassen sich folgende Aufwandspositionen¹ vollumfänglich den Fachleistungen zuordnen:

- Sonderdienst,
- Betreuungsdienst,
- Nachtdienst,
- Wirtschaftsdienst,
- Betreuungsaufwand.

Diese Aufwandspositionen werden demzufolge ab dem 01.01.2020 zu 100 % den Fachleistungen der Eingliederungshilfe zugeordnet und sind damit Bestandteil der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung nach § 125 SGB IX.

2.1.2. Aufwandspositionen der existenzsichernden Leistungen

Ausgehend vom Kostenaufteilungsblatt nach § 76 Abs. 2 SGB XII und den Inhalten der existenzsichernden Leistungen sind folgende Aufwandspositionen vollumfänglich den existenzsichernden Leistungen zuzuordnen:

- Lebensmittel,
- Medizinischer Bedarf.

Diese Aufwandspositionen werden demzufolge ab dem 01.01.2020 zu 100 % den existenzsichernden Leistungen zugeordnet und sind damit nicht mehr Bestandteil der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung nach § 125 SGB IX.

2.1.3. Aufwandspositionen die auf der Grundlage der jeweiligen Flächennutzung jeweils anteilig der Fachleistung bzw. der existenzsichernden Leistungen zugeordnet werden

Nachfolgend genannte Aufwandspositionen resultieren aus der Überlassung von Räumlichkeiten in der stationären Einrichtung:

- Wasser, Energie, Brennstoffe

¹ Die Bezeichnung ist identisch mit den Bezeichnungen in den Kostenaufteilungsblättern nach § 76 Abs. 2 SGB XII

- Mieten, Pachten, Leasing
- Kapitaldienst
- laufende Instandhaltung
- langfristige Abschreibungen
- Erträge für Mieten, Pachten.

Aus diesem Grund haben sich die Mitglieder der UAG Vergütung darauf verständigt, im Hinblick auf die Grundsätze der Kosten- und Leistungsrechnung, diese Aufwandspositionen gemäß dem Ergebnis der Flächenaufteilung der jeweiligen konkreten Einrichtung aufzuteilen.

Zu diesem Zweck erfolgte von November 2018 bis Februar 2019 die individuelle Abfrage zur Flächenaufteilung gemäß eines in der UAG Vergütungen entwickelten Musters zur Flächenaufteilung in den stationären Einrichtungen.

- Der sich im Ergebnis dieser Abfrage für die konkrete Einrichtung ergebende prozentuale Flächenanteil für existenzsichernde Leistungen wird als kalkulatorischer Anteil an den existenzsichernden Leistungen der vorgenannten Aufwandspositionen zu Grunde gelegt.
- Der auf dieser Basis ermittelte prozentuale Flächenanteil für die Fachleistung der Eingliederungshilfe wird demzufolge für die Zuordnung des Kostenanteils der Fachleistung Eingliederungshilfe der vorgenannten Aufwandspositionen berücksichtigt.

2.1.4. Aufwandspositionen ohne eindeutige Zuordnung

Damit verbleiben Aufwandspositionen des Kostenaufteilungsblattes nach § 76 Abs. 2 SGB XII, die sich weder eindeutig den existenzsichernden Leistungen noch den Fachleistungen zuordnen lassen und auch keinen Flächenbezug aufweisen. Aus diesem Grund sind diese Aufwandspositionen in der UAG Vergütung individuell betrachtet und auf dieser Grundlage aufwandsbezogene Setzungen/Zuordnungen vorgenommen worden. Dies betrifft folgende Aufwandspositionen:

- Leitung und Verwaltung,
- Personalnebenkosten,
- Erträge im Bereich Personalkosten,
- Wirtschaftsbedarf
- Verwaltungsbedarf
- Steuern, Abgaben, Beiträge, Versicherungen
- Erträge im Bereich Sachkosten

- mittel- und kurzfristige Abschreibungen

Die konkreten Setzungen/Zuordnungen der bisherigen Aufwandspositionen zur Fachleistung bzw. zu den existenzsichernden Leistungen sind der Anlage 1 – Seite 1 zu entnehmen. Des Weiteren ist der Anlage 1 – Seite 2 eine Musterumrechnung beigegefügt.

2.1.5. Auswirkung der aufwandsbezogenen Zuordnungssystematik zur Refinanzierung der Kosten der Unterkunft i.S. des SGB XII

Wohnraumkosten können für in der Wohnform nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 SGB XII lebende Leistungsberechtigte als Fachleistung der Eingliederungshilfe geleistet werden, wenn die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung die in § 42a Absatz 5 SGB XII beschriebene Angemessenheitsgrenze übersteigen. In diesem Fall, „umfassen die Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches“ auch diese Aufwendungen (§ 42a Absatz 6 Satz 2 SGB XII). Dies setzt allerdings voraus, dass dem Leistungsberechtigten eine entsprechende Leistung nach den im Eingliederungshilferecht dargelegten Regelungen bewilligt wurde und eine schriftliche Vereinbarung des Trägers der Eingliederungshilfe mit dem Leistungserbringer über die entsprechenden Leistungen geschlossen wurde. Die Entscheidung über die Bewilligung im Einzelfall obliegt dem Eingliederungshilfeträger.

*Die Bewilligung setzt voraus, dass der Leistungsberechtigte einen Anspruch auf diese Leistung hat. Es gibt im SGB IX keine ausdrückliche Anspruchsnorm für Wohnkosten, welche die 125%-Angemessenheitsgrenze nach § 42a Absatz 5 SGB XII übersteigen. In der Regel wird es sich hierbei um **unbenannte Leistungen zur Sozialen Teilhabe nach dem Kapitel 6 SGB IX** handeln. Leistungen zur Sozialen Teilhabe werden erbracht, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern. Hierzu gehört, Leistungsberechtigte zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum zu befähigen (§ 113 Absatz 1 SGB IX). (Quelle: „Empfehlungen der AG Personenzentrierung für die personenzentrierte Leistungserbringung in bisherigen stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe“ vom 28.06.2018)*

Die Brandenburger Kommission erkennt aufgrund der vorgenannten Rechtssystematik die Notwendigkeit der Bekanntgabe der im örtlichen Zuständigkeitsbereich des für die Ausführung der Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) zuständigen Trägers (Landkreis oder kreisfreie Stadt) geltenden Referenzwerte zur Bemessung der 100%-Angemessenheitsgrenze (Höhe der durchschnittlich angemessenen tat-

sächlichen Aufwendungen für die Warmmiete einen Einpersonenhaushaltes) an.

Im Einzelfall ist beim Vorliegen der in § 42a Absatz 5 Satz 4 SGB XII genannten Sachverhalte die Angemessenheitsgrenze auf bis zu 125% zu erhöhen.

Die Bekanntgabe dieser Angemessenheitsgrenze ist erforderlich, da erst mit dieser Grundlage nach Abschluss der rechnerischen Umstellung der Vergütungen ersichtlich wird, ob die herausgelösten Kostenbestandteile, die den Kosten der Unterkunft zugeordnet werden, angemessen im Sinne des § 42a Abs. 5 SGB XII sind.

Sollten die herausgelösten Kostenbestandteile bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 42a Absatz 5 Satz 4 SGB XII die Angemessenheitsgrenze von 125% übersteigen, müssen nach aktuellem Kenntnisstand entsprechend der o.g. Ausführungen der AG Personenzentrierung im Einzelfall Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen abgeschlossen werden, welche die rechtliche Grundlage der im Einzelfall notwendigen Finanzierung als Eingliederungshilfe schaffen (§ 42a Abs. 6 SGB XII i. V. m. § 113 Abs. 1 SGB IX). Hierbei gilt es insbesondere, eine Finanzierungslücke für die Menschen mit Behinderungen in diesen Wohnformen zu vermeiden.

Zur Umsetzung von § 42a Absatz 5 und 6 SGB XII hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit Schreiben vom 10.04.2019 Richtlinien zur Ermittlung des Referenzwertes der Angemessenheitsgrenze 100 Prozent bei den Kosten der Unterkunft und Heizung in besonderen Wohnformen ab 01.01.2020 mitgeteilt.

Auf der Grundlage der dortigen Ergebnisse haben die Träger der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung die jeweiligen Referenzwerte zur Bemessung der 100%-Angemessenheitsgrenze ermittelt und der Serviceeinheit Entgeltwesen und den Verbänden der Leistungserbringer zur Verfügung gestellt.

2.2. Leistungstypen 7 und 15

Bei den Leistungstypen 7 und 15 handelt es sich um stationäres Wohnen für erwachsene Menschen mit geistiger, körperlicher und/oder Mehrfachbehinderung (LT 7) bzw. seelischer Behinderung (LT 15) ohne nächtlichen Betreuungsbedarf. Die Personengruppe nimmt in der Regel an externen Maßnahmen (z.B. Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben) teil.

Neben der grundsätzlichen Bereitstellung von individuellem Wohnraum findet nur eine partielle fachliche Unterstützung der Bewohner bei den alltäglichen Verrichtungen (z.B. Einkaufen, Wäschepflege, Reinigung) statt.

Die Kostenaufteilungsblätter dieser beiden Leistungstypen sind weniger detailliert untersetzt als die Kostenaufteilungsblätter der anderen stationären Leistungstypen.

2.2.1. Betreuungssatz (Punkt 1.1.1.²)

Die vereinbarten Betreuungskosten gesamt umfassen die fachliche Unterstützung der Bewohner dieser Wohnformen. Daher werden diese Kostenpositionen zu 100% der Fachleistung zugeordnet.

2.2.2. Mietanteil (Punkt 1.1.2.²):

In dieser Position sind Gebäudekosten enthalten, die gemäß der **Flächennutzung jeweils anteilig der Fachleistung bzw. der existenzsichernden Leistung zugeordnet werden**

2.2.3. Sachkostenanteil (Punkt 1.1.3.²):

Der Sachkostenanteil wird jeweils zu 50 Prozent der Fachleistung und zu 50 Prozent der existenzsichernden Leistung zugeordnet.

3. Vergütungssystematik in den Jahren 2020 und 2021 (gilt für die LT 7, 15, 17, 17a)

Auf der Grundlage des Beschlusses 06/2018 - Punkt 3. - der Brandenburger Kommission ist im Rahmen der Kostentrennung für den beschlossenen Übergangszeitraum vom 01.01.2020 – 31.12.2021 auch die zur Anwendung kommende Vergütungssystematik festzulegen.

Die Brandenburger Kommission hat sich in ihrem Beschluss 03/2019 vom 12.04.2019 für die Fortführung der Finanzierung auf der Grundlage der bisher vereinbarten 5 Hilfebedarfsgruppen für diesen Übergangszeitraum ausgesprochen. Trotz des sich für die Leistungsträger ergebenden organisatorischen Mehraufwands (Durchführung des Metzlerverfahrens im Zeitraum 2020/2021

² Die Nummerierung entspricht der Nummerierung aus dem Kostenaufteilungsblatt, Anlage 2

bei gleichzeitiger rechtsverbindlicher Einführung des ITP in Brandenburg) überwiegen die Gründe für eine zeitlich befristete Fortführung der bisherigen Finanzierungssystematik.

Folgende Gründe sind hierbei insbesondere maßgeblich:

- Im Rahmen der noch bevorstehenden und in der inhaltlichen Umsetzung noch offenen Einführung der Verpreislichung des ITP stellt die Fortführung der 5 Hilfebedarfsgruppen nach Metzler die einzige Differenzierung der behinderungsbedingten Betreuungsbedarfe sowie notwendiger Personalressourcen und ihrer angepassten Refinanzierung dar. Zusätzlich würde dieser Ansatz auch eine nachvollziehbare Ausgangslage für einen weiteren Umrechnungsprozess nach dem ITP (Referenzgrößen in Form der HBG vorhanden) bilden können.
- Des Weiteren erfolgt mit der Fortführung der 5 Hilfebedarfsgruppen zumindest in Grundzügen eine personenzentrierte und bedarfsorientierte Leistungserbringung, welche auch Grundlage der entsprechenden Wohn- und Betreuungsverträge der Leistungserbringer bildet, um eine den individuellen Leistungsansprüchen des Leistungsberechtigten erforderliche Betreuung anzubieten bzw. vertraglich zu regeln (Ausschluss einer rein pauschalierten Leistungserbringung).

Diesbezüglich können sowohl die Leistungsträger als auch die Leistungserbringer auf ein etabliertes und anerkanntes Verfahren zurückgreifen.

Auf der Basis von Erfahrungswerten wird eingeschätzt, dass die Anzahl der Fälle begrenzt bleiben wird, in denen Hilfebedarfsgruppenanpassungen auf der Grundlage des Metzlerverfahrens erfolgen müssten. Im Übrigen erscheint allein angesichts der Vorlaufzeiten für ein aus Sicht der Leistungserbringerverbände ggf. und notwendigerweise zu etablierendes alternatives Verfahren zur Differenzierung einer personenzentrierten Leistung, der übergangsweise Rückgriff auf ein etabliertes und anerkanntes Verfahren als geringerer Aufwand.

4. Verfahren

4.1. Prospektives Jahresbudget 2020

Gegenstand der Kostentrennung gemäß der sich aus dem Kostenaufteilungsblatt ergebenden Kostenzuordnung ist das prospektive Jahresbudget 2020 je der Wohnform dieser Leistungstypen.

Das Jahresbudget 2020 wird auf der Grundlage

- a. der bis zum 31.12.2019 geltenden Vereinbarung zuzüglich möglicher Steigerungsraten aus ggf. bestehenden Beschlüssen der Brandenburger Kommission oder
- b. auf Basis des Ergebnisses einer für das Jahr 2020 geführten Einzelverhandlung

gebildet.

4.2. Einrichtungsbezogenes Umstellungsverfahren

Auf der Grundlage der vorliegenden Zuordnungssystematik der einzelnen Aufwandspositionen und der aktuellen Hilfebedarfsgruppenverteilung (sofern zutreffend) der Einrichtung vollzieht die Serviceeinheit auf der Grundlage des Umrechnungsmodells (Anlage 1 für die Leistungstypen 17a, 17 und 19; Anlage 2 für die Leistungstypen 7 und 15) die rechnerische Umstellung der bisherigen Vergütung.

Im Anschluss wird dem jeweiligen Einrichtungsträger das entsprechende Angebot einer Vereinbarung nach § 125 SGB IX mit Wirkung ab dem 01.01.2020 unterbreitet. Der Vereinbarungszeitraum beträgt grundsätzlich ein Jahr (01.01.2020 – 31.12.2020).

Anlagen:

Anlage 1- Kostenblatt für LT 17, 17a und 19 (analog LT 5, 6, 13 und 14)

Anlage 2- Kostenblatt für LT 7 und 15

**Protokollnotiz aus der Sitzung der Brandenburger Kommission nach
AG-SGB IX am 12.04.2019 (gilt für die Leistungstypen 17, 17a und 19)**

„Für den Übergangszeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2020 gilt: Sachkosten in der Position Wirtschaftsbedarf, die im Sinne der Fachleistung Personalkosten beinhalten (beispielsweise externe Dienstleistungen für Reinigung oder Wäscherei) verbleiben im ersten Schritt zu 80 % als Fachleistung im Kostenaufteilungsblatt. Aus den übrigen 20 % werden in einem zweiten Schritt noch einmal die Personalkosten nach dem Aufteilungsverhältnis 80 % Personal- und 20 % Sachkosten herausgelöst und verbleiben dann ebenfalls im Rahmen der Kostentrennung als Fachleistung im Kostenaufteilungsblatt.“